

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen**3-fache Fertigung**

Vorderseite der 1. bis 3. Fertigung

Erklärung bitte 2-fach der Kreisverwaltungsbehörde vorlegen. Die 3. Fertigung ist für ihre Akten bestimmt. Abgabetermin: **spätestens 31. März des folgenden Jahres**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Abgabennummer 196
Ort, Datum	Bearbeiter/in	Telefon

Vollzug der Abwasserabgabengesetze

Abgabeerklärung für die an Stelle der Kleininleiter zu zahlende Abgabe für das Jahr _____
(§§ 8, 9 Abs. 2 AbwAG, Art. 7 u. Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG)

Die Abgabeerklärung gilt für ☐ gesamtes Gemeindegebiet ☐ gemeindefreies Gebiet

☐ folgendes Gebiet: _____

	Anzahl zum 30. Juni
Einwohner insgesamt	a) _____
An die Kanalisation angeschlossene Einwohner	b) _____
Einwohner, die ihr gesamtes Abwasser anderweitig rechtmäßig einer öffentlichen Abwasseranlage zuführen	c) _____
Einwohner, die ihr Abwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandeln und einleiten und den anfallenden Schlamm wie folgt entsorgen: 1. Der Schlamm wird einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt 2. Der Schlamm wird nach Abfallrecht beseitigt oder verwertet 3. Der Schlamm wird nach der Klärschlammverordnung verwertet Summe:	d) _____ _____ _____ _____
Einwohner, deren Abwasser nach einer Behandlung in einer Abwasserbehandlungsanlage auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen aufgebracht wird.	e) _____
Einwohner, für die eine Kleininleiterabgabe anfällt $a - (b + c + d + e) = f$	f) _____

Berechnung	$f : 2 \times$ _____ € (Abgabesatz) = g	g)	€
Abzug für Verwaltungsaufwand:	$f \times 0,51 \text{ €} = h$	h)	€
Die Entsorgung des Schlammes nach Buchstaben d), Nr. 1 – 3 wird bestätigt. Art der Entsorgung: _____	<u><u>g) – h)</u></u>		€

Zutreffendes bitte ankreuzen ☑ oder ausfüllen

Richten Sie Ihre Zahlungen an die
Staatsoberkasse Bayern in Landshut

Geben Sie bitte bei allen Zahlungen Ihre Abgabennummer an

Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Zimmer-Nr.
Ort, Datum		Telefon

Abgabebescheid für das Jahr _____

Die gemäß Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG an Stelle von **Kleineinleitern** zu zahlende Abgabe wird nach Abzug der Verwaltungskostenpauschale gemäß Art. 16 Abs. 4 BayAbwAG festgesetzt

- ☐ entsprechend Ihren Angaben ☐ nach Maßgabe der Korrekturen auf (Jahresbetrag): _____ €
☐ Auf den Jahresbetrag wurde eine Vorauszahlung fällig in Höhe von _____ €
☐ Unter der Voraussetzung, dass die Vorauszahlung geleistet wurde,
 ist eine Schlusszahlung zu entrichten in Höhe von _____ €
 Die Zahlung ist fällig am ☐ 20.02. _____ ☐ _____

Wenn Sie eine Verrechnungserklärung abgegeben haben, erhalten Sie hierüber eine gesonderte Nachricht.

Hinweis zur Vorauszahlung (Art. 12 Abs. 3 BayAbwAG): Wenn Sie für ein **künftiges** Jahr bis 20. Dezember weder einen Vorauszahlungsbescheid noch einen Abgabebescheid erhalten, ist eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu entrichten. Die Vorauszahlung ist am 20. Februar des Folgejahres fällig. Geben Sie bitte Ihre Abgabennummer an. Empfohlen wird, am Lastschriftinzugsverfahren der Staatsoberkasse Bayern in Landshut teilzunehmen.

Die Festsetzung der Abwasserabgabe und die Festsetzung der Vorauszahlung stehen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (Art. 14 Abs. 1 Nr. 4b BayAbwAG, § 164 Abs. 1 Abgabenordnung - AO). Eine unrichtige oder unvollständige Abgabeerklärung ist unverzüglich richtig zu stellen (Art. 14 Abs. 1 Nr. 4a BayAbwAG, § 153 AO).

Das Verfahren ist kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht _____ in _____

(Postfachadresse oder Hausanschrift)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Abwasserabgabenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Unterschrift

Erläuterungen

Erklärungsfrist:

Die Abgabeerklärung ist gemäß Art. 10 Abs. 1 und 2 BayAbwAG spätestens zum 31. März des folgenden Jahres der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Abgabepflichtiger:

Anstelle von Einleitern, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten, sind abgabepflichtig:

- die örtlich zuständige Gemeinde,
- in gemeindefreien Gebieten der Landkreis.

Diese Abgabepflicht besteht nicht, wenn in einer Zweckvereinbarung oder in einer Verbandssatzung ausdrücklich bestimmt ist, dass die Pflicht zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Abgabepflicht nach Art. 8 BayAbwAG auf eine andere Gemeinde oder einen Zweckverband übergehen soll. Insoweit wird diese Körperschaft abgabepflichtig.

Einwohner:

Wenn eine andere Ermittlung der Zahl der Einwohner zu aufwändig wäre, ist eine Schätzung zulässig. Auszugehen ist von den Verhältnissen zum 30. Juni des Veranlagungsjahres. Als Einwohner sind die mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldeten Personen zu zählen. In den Feldern b bis e dürfen die gleichen Einwohner nicht mehrmals berücksichtigt werden.

Abgabebefreiung:

Die Voraussetzungen für eine Abgabebefreiung ergeben sich aus § 2 Abs. 2 Halbsatz 2 AbwAG, § 8 Abs. 2 Satz 2 AbwAG und Art. 7 Abs. 1 BayAbwAG.

Fehlanzeige:

Die Abgabeerklärung ist auch vorzulegen, wenn keine Kleineinleiter vorhanden sind. In diesem Fall genügt es, in der Abgabeerklärung unter Buchstabe f eine „Null“ zu setzen.

Abgabe:

Die Zahl der Schadeinheiten beträgt die Hälfte der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner, abzüglich der abgabebefreiten Kleineinleiter. Diese Zahl wird mit dem Abgabesatz multipliziert. Der Abgabesatz ergibt sich aus § 9 Abs. 4 AbwAG und beträgt ab 1. Januar 2002 35,79 €.